

LEITFADEN ZUM EU-US-DATENSCHUTZSCHILD

Einleitung

Was ist der EU-US-Datenschutzschild und warum brauchen wir ihn?

Die Europäische Union (EU) und die Vereinigten Staaten (USA) unterhalten enge Handelsbeziehungen. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil der transatlantischen Beziehungen, insbesondere in der heutigen globalen digitalen Wirtschaft. Viele Transaktionen umfassen die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, zum Beispiel Name, Telefonnummer, Geburtsdatum, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse, Kreditkartennummer, nationale Versicherungs- oder Personalnummer, Nutzernamen, Geschlecht und Familienstand oder jede andere Art von Informationen, aufgrund derer Personen identifiziert werden können. Beispielsweise können Ihre Daten in der EU durch eine Zweigniederlassung oder einen Geschäftspartner eines amerikanischen Unternehmens erhoben werden, das diese Daten erhält und sie dann in den USA verwendet.

Dies ist der Fall, wenn Sie beispielsweise Waren und Dienstleistungen online erwerben, wenn Sie soziale Medien oder Cloud-Speicher-Dienste nutzen oder wenn Sie Mitarbeiter eines in der EU ansässigen Unternehmens sind, das ein Unternehmen in den USA (z. B. die Muttergesellschaft) nutzt, um auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Nach EU-Recht müssen Ihre personenbezogenen Daten, wenn sie in die USA übermittelt werden, weiterhin einem hohen Schutzniveau unterliegen.

An dieser Stelle kommt der EU-US-Datenschutzschild ins Spiel. Aufgrund des Datenschutzschildes können Ihre personenbezogenen Daten aus der EU an ein Unternehmen in den USA übermittelt werden, sofern das Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten dort unter Einhaltung einer Reihe von Vorschriften und Garantien für den Schutz personenbezogener Daten verarbeitet (z. B. verwendet, speichert oder weitergibt). Der Schutz für Ihre Daten gilt unabhängig davon, ob sie Unionsbürger sind oder nicht.

Wie funktioniert der Datenschutzschild?

Für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA stehen verschiedene Instrumente wie Vertragsklauseln, verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften und der Datenschutzschild zur Verfügung. Wird der Datenschutzschild verwendet, müssen sich amerikanische Unternehmen zuerst beim US-Handelsministerium dafür registrieren. Die Verpflichtungen der Unternehmen im Rahmen des Datenschutzschildes sind in den „Datenschutzgrundsätzen“ aufgeführt. Das Ministerium ist für das Management und die Verwaltung des Datenschutzschildes zuständig und hat sicherzustellen, dass Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen. Um sich zertifizieren lassen zu können, müssen Unternehmen über Datenschutzbestimmungen verfügen, die mit den Datenschutzgrundsätzen im Einklang stehen. Sie müssen ihre „Mitgliedschaft“ im Datenschutzschild jährlich erneuern. Tun sie dies nicht, so können sie nicht mehr personenbezogene Daten aus der EU im Rahmen des Datenschutzschildes erhalten und verwenden.

Wenn Sie wissen wollen, ob ein Unternehmen in den USA dem Datenschutzschild angeschlossen ist, können Sie die Datenschutzschild-Liste auf der Website des Handelsministeriums konsultieren (<https://www.privacyshield.gov/welcome>). Diese Liste enthält Angaben zu allen Unternehmen, die am Datenschutzschild beteiligt sind, zur Art der verwendeten personenbezogenen Daten sowie zur Art der angebotenen Dienste. Auf der Website finden Sie zudem eine Liste von Unternehmen, die nicht mehr dem Datenschutzschild angeschlossen sind, d. h. die Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Datenschutzschilds nicht mehr erhalten dürfen. Außerdem dürfen diese Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten nur speichern, wenn sie dem Handelsministerium versichern, dass sie weiterhin die Datenschutzgrundsätze anwenden.

Die Verpflichtungen des dem Datenschutzschild angeschlossenen Unternehmens und Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten

Aufgrund des Datenschutzschilds genießen Sie eine Reihe von Rechten und sind Unternehmen verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen zu schützen.

1. Ihr Recht auf Information

Ein am Datenschutzschild beteiligtes Unternehmen muss Sie darüber informieren,

- welche Arten von personenbezogenen Daten es verarbeitet;
- warum es Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet;
- ob es beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten an ein anderes Unternehmen weiterzugeben, und falls ja, aus welchen Gründen;
- dass Sie das Recht haben, vom Unternehmen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten zu verlangen;
- dass Sie das Recht haben, zu entscheiden, ob sie einem Unternehmen gestatten, Ihre personenbezogenen Daten in einer Art zu verwenden, die sich vom genehmigten Verwendungszweck „wesentlich unterscheidet“, oder sie an ein anderes Unternehmen weiterzugeben („Opt-out“-Recht). Handelt es sich bei den Daten um sensible Daten (beispielsweise Daten zu Ihrer ethnischen Herkunft oder ihrem Gesundheitszustand), muss das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen Sie darüber informieren, dass es derlei Daten nur dann verwenden oder weitergeben darf, wenn Sie dies gestatten („Opt-in“-Recht);
- wie sie das Unternehmen kontaktieren können, wenn Sie eine Beschwerde über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben;
- bei welcher unabhängigen Beschwerdestelle in der EU oder in den USA Sie Beschwerde einlegen können;
- welches die für die Untersuchung und Durchsetzung der im Rahmen des Datenschutzschilds bestehenden Verpflichtungen des Unternehmens zuständige US-Regierungsbehörde ist;
- dass es auf rechtmäßige Anfrage von US-Behörden gehalten sein kann, Informationen über Sie offenzulegen.

Das dem Datenschutzschild angeschlossene Unternehmen muss Ihnen einen Link zu seinen Datenschutzbestimmungen bereitstellen, wenn es über eine öffentliche Website verfügt, oder Sie andernfalls darauf hinweisen, wo Sie diese Bestimmungen einsehen können. Es muss Ihnen zudem einen Link zur Datenschutzschild-Liste auf der Website des Handelsministeriums bereitstellen, damit Sie ohne Weiteres den Datenschutzschild-Status des Unternehmens überprüfen können.

2. Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung Ihrer Daten für verschiedene Zwecke

Grundsätzlich kann ein am Datenschutzschild beteiligtes Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden oder den Sie nachträglich gebilligt haben. Will es Ihre Daten zu einem anderen Zweck verwenden, hängt die Zulässigkeit davon ab, wie sehr der neue Zweck vom ursprünglichen Zweck abweicht:

- Die Verwendung Ihrer Daten für einen Zweck, der mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist, ist unter keinen Umständen zulässig.
- Wenn sich der neue Zweck vom ursprünglichen Zweck „wesentlich unterscheidet“, jedoch mit diesem zusammenhängt, darf das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen Ihre Daten nur dann nutzen, wenn Sie keinen Einwand erheben oder – im Falle sensibler Daten – Ihre Zustimmung erteilen.
- Unterscheidet sich der neue Zweck vom ursprünglichen Zweck, ohne dass die Abweichung jedoch als wesentlich anzusehen ist, ist eine entsprechende Verwendung zulässig.

Hat beispielsweise Ihr Arbeitgeber Ihre personenbezogenen Daten zur Verarbeitung in die USA übermittelt, könnte das US-amerikanische Unternehmen diese Daten verwenden, um Ihnen ein Angebot für eine Versicherung oder Ihre Altersversorgung zu machen, solange sie keine Einwände gegen eine solche Verwendung erheben. Umgekehrt darf es Ihre Daten nicht an Dritte veräußern, damit diese Ihnen Waren oder Dienstleistungen anbieten, die nichts mit Ihrer Beschäftigung zu tun haben.

Sie haben auch das Recht zu entscheiden, ob Sie es einem am Datenschutzschild beteiligten Unternehmen gestatten, Ihre personenbezogenen Daten an ein anderes Unternehmen in den USA oder in einem anderen Drittland weiterzugeben. Obschon dies nicht gilt, wenn Ihre Daten an ein anderes Unternehmen übermittelt werden, das diese als „Beauftragter“ im Auftrag, im Namen oder gemäß den Anweisungen des am Datenschutzschild beteiligten Unternehmens verarbeiten soll, muss das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen einen Vertrag mit dem Beauftragten unterzeichnen, durch den letzterer verpflichtet ist, dieselben Datenschutzgarantien zu bieten, die in den Rahmengrundsätzen des Datenschutzschilds verankert sind. Auch kann das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen für Handlungen des Beauftragten haftbar gemacht werden, wenn sich der Beauftragte nicht an die Vorschriften hält.

3. Datenminimierung und Verpflichtung, Ihre Daten nur für die erforderliche Zeit zu speichern

Das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen darf personenbezogene Daten nur dann empfangen und verarbeiten, soweit diese für die Zwecke der Verarbeitung relevant sind, und es muss dafür sorgen, dass die verwendeten Daten genau, zuverlässig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind. Ihre personenbezogenen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist. Ihre Daten dürfen nur dann für längere Zeiträume gespeichert werden, wenn sie für bestimmte besondere Zwecke wie die im öffentlichen Interesse liegende Archivierung, Journalismus, Literatur und Kunst, Journalismus, wissenschaftliche oder historische Forschung oder statistische Analyse benötigt werden. Werden Ihre Daten weiterhin für diese Zwecke verarbeitet, muss das Unternehmen natürlich die Datenschutzgrundsätze einhalten.

4. Verpflichtung zur Sicherung Ihrer Daten

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten in einer sicheren Umgebung aufbewahrt und vor Verlust, missbräuchlicher Nutzung, unbefugtem Zugriff, unbefugter Weitergabe, Veränderung und Vernichtung gesichert sind, wobei der Art der Daten und den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken gebührend Rechnung zu tragen ist.

5. Verpflichtung zum Schutz Ihrer Daten bei der Weitergabe an ein anderes Unternehmen

Wie bereits unter Punkt 2 angemerkt, kann das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen Ihre Daten unter bestimmten Bedingungen und unter Berücksichtigung des ursprünglichen Verwendungszwecks an ein anderes Unternehmen weitergeben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen ohne Einwände Ihrerseits Ihre Daten (mit einem Unternehmen, das selbst entscheidet, wie die Daten verwendet werden – dem sogenannten „für die Verarbeitung Verantwortlichen“) austauscht oder einen Dienstleistungsvertrag mit einem Daten(unter)verarbeiter (einem sogenannten „Beauftragten“) schließt. Ungeachtet seines Standorts inner- oder außerhalb der USA muss das Unternehmen, das die Daten empfängt, dasselbe Schutzniveau für Ihre personenbezogenen Daten sicherstellen, das im Rahmen des Datenschutzschilds garantiert ist. Dies erfordert einen Vertrag zwischen dem am Datenschutzschild beteiligten Unternehmen und dem Drittunternehmen, in dem die Bedingungen, unter denen das Drittunternehmen Ihre personenbezogenen Daten verwenden kann, und dessen Verantwortung für den Schutz Ihrer Daten festgelegt sind. In diesem Vertrag muss der Dritte verpflichtet werden, das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen von Situationen zu unterrichten, in denen er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, woraufhin er die Verwendung der Daten einstellen muss. Strengere Regeln gelten, wenn ein Dritter als Beauftragter eines am Datenschutzschild beteiligten Unternehmens handelt. In diesem Fall kann das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen für die Handlungen eines Beauftragten, der gegen seine Verpflichtungen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verstößt, haftbar gemacht werden.

6. Recht auf Zugang zu Ihren Daten und auf deren Berichtigung

Sie haben das Recht, von dem am Datenschutzschild beteiligten Unternehmen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten zu verlangen. Mit anderen Worten haben Sie das Recht, sich

Ihre Daten mitteilen zu lassen und auch Informationen über den Zweck, zu dem die Daten verarbeitet werden, die Kategorien der fraglichen personenbezogenen Daten und die Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden, zu erhalten. Sie können das Unternehmen dann auffordern, die Daten zu berichtigen, zu ändern oder zu löschen, wenn sie nicht genau oder veraltet sind oder unter Verletzung der Datenschutzschild-Vorschriften verarbeitet wurden. Außerdem muss das Unternehmen bestätigen, ob es Ihre personenbezogenen Daten besitzt oder verarbeitet.

Normalerweise sind Sie nicht verpflichtet zu begründen, warum Sie Ihre Daten einsehen möchten; das Unternehmen kann Sie jedoch um eine Begründung ersuchen, wenn Ihr Ersuchen zu weit gefasst oder zu vage ist. Das Unternehmen muss innerhalb einer angemessenen Frist auf Ihr Ersuchen reagieren. Ein Unternehmen kann Ihre Zugangsrechte bisweilen beschränken, wobei dies nur in bestimmten Fällen möglich ist, z. B. wenn die Gewährung des Zugangs die Vertraulichkeit verletzen, gegen das Berufsgeheimnis verstoßen oder mit rechtlichen Verpflichtungen kollidieren würde.

Das Recht auf Zugang kann besonders nützlich sein, wenn Ihre personenbezogenen Daten für eine Entscheidung verwendet werden, die erhebliche Auswirkungen auf Sie haben könnte. In solchen relevanten Fällen (z. B. eine positive oder negative Entscheidung über eine Stelle, ein Darlehen usw.) bestehen nach US-Recht zusätzliche Rechte, die es Ihnen ermöglichen, besser nachzuvollziehen, in welchem Umfang Ihre Daten berücksichtigt wurden.

7. Ihr Recht auf Beschwerde und Rechtsschutz

Hält sich das Unternehmen nicht an die Vorschriften des Datenschutzschilds und verstößt gegen seine Verpflichtung zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten, so haben Sie das Recht, Beschwerde einzulegen und unentgeltlich Rechtsschutz zu erhalten. Am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen sind verpflichtet, unabhängige Beschwerdeverfahren zur Untersuchung ungeklärter Beschwerden anzubieten. Die Unternehmen können sich beispielsweise für die alternative Streitbeilegung (ADR) entscheiden oder sich der Aufsicht einer nationalen Datenschutzbehörde (DPA) unterstellen.

Folglich stehen Ihnen als Einzelperson mehrere Möglichkeiten offen; so können Sie bei folgenden Stellen eine Beschwerde einlegen:

1. bei einem am Datenschutzschild beteiligten US-Unternehmen selbst;
2. bei einer unabhängigen Beschwerdestelle, beispielsweise einer Stelle für alternative Streitbeilegung oder einer Datenschutzbehörde;
3. beim US-Handelsministerium, ausschließlich über eine Datenschutzbehörde;
4. bei der Federal Trade Commission (oder beim US-Verkehrsministerium, falls Ihre Beschwerde eine Fluggesellschaft oder eine Kartenverkaufsstelle betrifft);
5. beim Datenschutzschild-Panel, sofern sonstige Rechtsbehelfe ohne Erfolg geblieben sind.

- **Stelle für alternative Streitbeilegung**

Eine Stelle für alternative Streitbeilegung ist ein privates Gremium, das sich mit Beschwerden gegen Unternehmen befasst. Wird die alternative Streitbeilegung gewählt, muss das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen entscheiden, ob es sich in der EU oder in den Vereinigten Staaten der alternativen Streitbeilegung unterstellt. Das Verfahren, nach dem Ihre Beschwerde im Wege der alternativen Streitbeilegung behandelt wird, richtet sich nach der ausgewählten Streitbeilegungsstelle.

- **Nationale Datenschutzbehörde**

In jedem Mitgliedstaat der EU ist eine Datenschutzbehörde eingerichtet, die für den Schutz und die Durchsetzung der Datenschutzvorschriften auf nationaler Ebene zuständig ist.

- **Datenschutzschild-Panel**

Das Datenschutzschild-Panel ist ein „Schiedsforum“, das aus drei neutralen Schiedsrichtern besteht und eine Streitbeilegung ohne Anrufung eines Gerichts ermöglicht. Seine Entscheidungen sind jedoch verbindlich und vor US-Gerichten durchsetzbar. Nur Sie können unter bestimmten Bedingungen (insbesondere die vorherige Ausschöpfung bestimmter anderer Rechtsbehelfe) das Schiedsverfahren vor dem Datenschutzschild-Panel in Anspruch nehmen. Am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen haben nicht das gleiche Recht, da die Schlichtung ausschließlich auf Ihren Schutz abzielt.

8. Rechtsschutz im Fall des Datenzugriffs durch US-Behörden

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten kann auch durch den Zugriff von US-Behörden auf Ihre Daten beeinträchtigt sein. Der Datenschutzschild stellt sicher, dass ein entsprechender Zugriff nur in dem Maß erfolgt, das für die Verfolgung eines im Allgemeininteresse liegenden Zieles wie die nationale Sicherheit oder den Strafvollzug erforderlich ist. Zwar sind im US-Recht Schutzmechanismen und Rechtsbehelfe auf dem Gebiet der Strafverfolgung vorgesehen, doch wird mit dem Datenschutzschild erstmals ein besonderes Instrument – die so genannte Ombudsstelle – geschaffen, die sich mit Fragen des Datenzugriffs unter Berufung auf die nationale Sicherheit befasst (siehe Abschnitt C).

B) Wie kann ich eine Beschwerde gegen ein am Datenschutzschild beteiligtes Unternehmen einreichen?

Der Datenschutzschild bietet eine Reihe von Möglichkeiten, um Ihnen zu helfen, eine Beschwerde gegen ein Unternehmen einzureichen, beispielsweise wenn Sie der Meinung sind, dass es Ihre personenbezogenen Daten nicht korrekt verwendet oder dass es gegen die Vorschriften verstößt.

Sie können frei den Rechtsbehelf wählen, der Ihnen am meisten zusagt und für Ihre Beschwerde am geeignetsten ist.

Nachstehend erfahren Sie, wie Sie eine Beschwerde einlegen können:

1. **Am Datenschutzschild beteiligtes US-Unternehmen.** Ein Unternehmen muss Ihnen stets Angaben zu einer Person bereitstellen, an die Sie sich unmittelbar mit Anfragen oder Beschwerden wenden können. Das Unternehmen muss Ihnen innerhalb von 45 Tagen nach Eingang Ihrer Beschwerde antworten. Aus der Antwort muss hervorgehen, ob Ihre Beschwerde begründet ist, und wenn ja, wie das Unternehmen Abhilfe schafft. Das Unternehmen ist verpflichtet, jeder eingehenden Beschwerde nachzugehen, es sei denn, sie ist offensichtlich unbegründet.

2. **Unabhängige Stelle für alternative Streitbeilegung,** falls sich das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen für die alternative Streitbeilegung entschieden hat. Der Website des Unternehmens müssen Informationen und der Link zur Website der Schiedsstelle zu entnehmen sein, die Aufschluss über die angebotene Dienste und die zu befolgenden Verfahren geben sollten. Diese Stellen müssen in der Lage sein, wirksame Abhilfemaßnahmen und Sanktionen festzulegen, damit sichergestellt ist, dass das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen seiner Verpflichtung zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nachkommt. Dieses Verfahren steht Ihnen unentgeltlich zur Verfügung.

3. **Nationale Datenschutzbehörde.** Einem am Datenschutzschild beteiligten Unternehmen steht es grundsätzlich frei, sich für eine Datenschutzbehörde in der EU als unabhängige Beschwerdestelle zu entscheiden. Bei der Verarbeitung von Personaldaten ist die Aufsicht durch eine Datenschutzbehörde zwingend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass Sie sich als Arbeitnehmer mit Beschwerden in Bezug auf beschäftigungsrelevante Daten, die einem am Datenschutzschild beteiligten Unternehmen übermittelt werden, stets an Ihre zuständige Datenschutzbehörde vor Ort wenden können. Selbst wenn eine Datenschutzbehörde keine Befugnisse zur Aufsicht über ein bestimmtes am Datenschutzschild beteiligtes Unternehmen hat, können Sie jederzeit Ihre Datenschutzbehörde kontaktieren, die Ihre Beschwerde an eine der zuständigen US-Behörden (siehe unten) weiterleiten kann.

Die Datenschutzbehörde übermittelt dem Unternehmen ihre Empfehlung so schnell wie möglich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Beschwerde. Sie werden über diese Empfehlung informiert, die soweit möglich veröffentlicht wird. Ein Unternehmen hat dann 25 Tage, um der Empfehlung der Datenschutzbehörde nachzukommen; andernfalls kann der Fall an die Federal Trade Commission zwecks etwaiger Durchsetzungsmaßnahmen verwiesen werden. Die Datenschutzbehörde kann auch das Handelsministerium über die Weigerung des Unternehmens informieren, den Empfehlungen nachzukommen, was zur Löschung der Gesellschaft aus der Datenschutzschild-Liste führen kann, falls das Unternehmen seiner Verpflichtung weiterhin nicht nachkommt.

Geht aus Ihrer Beschwerde zudem hervor, dass die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen gegen EU-Datenschutzvorschriften verstößt, kann die Datenschutzbehörde auch gegen das Unternehmen in der EU vorgehen, das die Daten übermittelt, und erforderlichenfalls die Aussetzung der Datenübermittlung anordnen. Hierzu gehören auch Fälle, in denen das Unternehmen in der

EU Grund zu der Annahme hat, dass das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen die Datenschutzgrundsätze nicht einhält.

4. **Handelsministerium.** Selbst wenn eine Datenschutzbehörde keine Befugnisse zur Aufsicht über das am Datenschutzschild beteiligte Unternehmen hat, gegen die sich Ihre Beschwerde richtet, kann sie Ihre Beschwerde an das US-Handelsministerium verweisen. Dies wird über eine neue, eigens eingerichtete Kontaktstelle für direkte Kontakte mit den Datenschutzbehörden erfolgen. Das Ministerium prüft Ihre Beschwerde und antwortet Ihrer Datenschutzbehörde innerhalb von 90 Tagen. Es kann Beschwerden auch an die Federal Trade Commission (oder das Verkehrsministerium) weiterleiten.

4. **Federal Trade Commission.** Sie können Ihre Beschwerde im Wege desselben Beschwerdesystems, das auch von US-Bürgern genutzt wird, direkt bei der amerikanischen Federal Trade Commission einreichen: www.ftc.gov/complaint. Die Federal Trade Commission prüft zudem Beschwerden, die sie vom US-Handelsministerium, von Datenschutzbehörden in der EU und Stellen für die alternative Streitbeilegung erhält. Wie das Handelsministerium hat die Federal Trade Commission eine spezielle Kontaktstelle für direkte Kontakte mit den EU-Datenschutzbehörden eingerichtet, um die Weiterleitung von Beschwerden zu erleichtern und die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung individueller Beschwerden zu verstärken.

5. **Datenschutzschild-Panel.** Ist Ihre Beschwerde nach Rückgriff auf die anderen Rechtsbehelfe immer noch ganz oder teilweise ungeklärt oder sind Sie nicht damit zufrieden, wie Ihre Beschwerde behandelt wurde, haben Sie das Recht auf einen weiteren Rechtsbehelf: ein verbindliches Schiedsverfahren.

Wer kann ein Schiedsverfahren in Anspruch nehmen?

Entscheidend ist, dass nur Sie als Einzelperson ein Schiedsverfahren gegen ein am Datenschutzschild beteiligtes Unternehmen einleiten können, das bindend und durchsetzbar ist.

Wann können Sie auf das Schiedsverfahren zurückgreifen?

Ein am Datenschutzschild beteiligtes Unternehmen ist verpflichtet, Ansprüche im Schiedsverfahren zu regeln, wenn Sie dieses Recht geltend machen. Sie können dies jedoch erst, nachdem Sie andere Rechtsbehelfe bei dem Unternehmen, der Stelle für alternative Streitbeilegung oder dem Handelsministerium ausgeschöpft haben. Es gibt weitere Situationen, in denen Sie das Datenschutzschild-Panel nicht befassen können: Ihre Beschwerde war bereits Gegenstand eines Schiedsverfahrens; ein Gericht hat bereits über Ihre Beschwerde entschieden und Sie waren eine Partei in diesem Gerichtsverfahren; die Parteien haben bereits eine Einigung erzielt; eine Datenschutzbehörde kann Ihre Beschwerde direkt bei dem Unternehmen klären. Allerdings kann die Federal Trade Commission parallel zum Schiedsverfahren Untersuchungen anstellen.

Wie kann das Schiedsverfahren in Anspruch genommen werden?

Vor der Einleitung des Schiedsverfahrens müssen Sie dem betreffenden Unternehmen Ihre diesbezügliche Absicht förmlich mitteilen. Ihre Mitteilung muss eine Zusammenfassung der bisherigen Schritte, die Sie zur Klärung Ihrer Beschwerde unternommen haben, und eine Beschreibung des mutmaßlichen Verstoßes enthalten. Sie können Ihrer Beschwerde auch Belege oder für Ihre Beschwerde relevante Rechtstexte beifügen.

Wo findet das Schiedsverfahren statt? Welche Vorteile bietet es?

Das Schiedsverfahren findet in den USA statt, weil das Unternehmen, gegen das sich Ihre Beschwerde richtet, dort seinen Sitz hat. Gleichzeitig bieten Ihnen mehrere „verbraucherfreundliche“ Elemente große Vorteile:

- Recht, Ihre Datenschutzbehörde um Hilfestellung bei der Erstellung Ihrer Beschwerde zu ersuchen;
- Möglichkeit, dem Verfahren per Telefon oder Videokonferenz beizuwohnen, sodass Ihre persönliche Anwesenheit in den USA nicht erforderlich ist;
- Möglichkeit, unentgeltlich Dolmetschdienste in Anspruch zu nehmen und Unterlagen aus dem Englischen in eine andere Sprache übersetzen zu lassen;
- Begleichung der Kosten des Schiedsverfahrens (mit Ausnahme der Anwaltskosten) aus einem vom Handelsministerium eigens eingerichteten Fonds, der sich aus den jährlichen Beiträgen der am Datenschutzschild beteiligten Unternehmen finanziert.

Wie lange dauert das Schiedsverfahren?

Das Schiedsverfahren wird innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem sie Ihre Mitteilung an das Unternehmen geschickt haben, abgeschlossen.

Welche Rechtsbehelfe stehen zur Verfügung?

Findet das Datenschutzschild-Panel Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundsätze, kann es Ansprüche wie Zugang, Berichtigung, Löschung oder Rückgabe Ihrer personenbezogenen Daten zuerkennen.

Zwar kann Ihnen das Datenschutzschild-Panel keinen Schadenersatz zusprechen, doch haben Sie die Möglichkeit, entsprechende Ansprüche vor Gericht geltend zu machen. Falls Sie mit dem Ergebnis des Schiedsverfahrens nicht zufrieden sind, können Sie es nach dem US-Gesetz über Schiedsverfahren (Federal Arbitration Act – FAA) anfechten.

C) Die Ombudsstelle: Wie kann man eine Beschwerde gegen eine US-Behörde einlegen?

Mit der Ombudsstelle richtet der Datenschutzschild eine neue unabhängige Beschwerdestelle im Bereich der nationalen Sicherheit ein.

Was genau ist die Ombudsstelle?

Bei der Ombudsstelle des Datenschutzschildes handelt es sich um einen leitenden Beamten im US-Außenministerium, der seine Tätigkeit unabhängig von den US-amerikanischen

Geheimdiensten ausübt. Er wird von einer Reihe von Bediensteten unterstützt und sorgt dafür, dass Ihren Beschwerden ordnungsgemäß und zeitnah nachgegangen wird und dass Sie eine Bestätigung erhalten, dass die einschlägigen amerikanischen Gesetze eingehalten wurden oder, falls gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurden, Abhilfe geleistet wurde.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Weiterverfolgung der eingegangenen Beschwerden arbeitet die Ombudsstelle eng mit anderen einschlägigen unabhängigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zusammen, um alle für ihre Antwort erforderlichen Informationen in Fragen zu erhalten, in denen es um die Vereinbarkeit von Überwachungsmaßnahmen mit dem US-Recht geht. Diesen Stellen obliegt die Aufsicht über die verschiedenen amerikanischen Geheimdienste.

Befasst sich die Ombudsstelle nur mit Beschwerden in Bezug auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an dem Datenschutzschild angeschlossene US-Unternehmen?

Nein. Diese Stelle befasst sich nicht nur mit dem Datenschutzschild. Sie befasst sich mit sämtlichen Beschwerden im Zusammenhang mit allen personenbezogenen Daten sowie mit allen Arten von kommerziellen Datenübermittlungen aus der EU an Unternehmen in den USA, einschließlich der auf der Grundlage alternativer Transferinstrumente – darunter Standardvertragsklauseln oder verbindliche unternehmensinterne Vorschriften – übermittelten Daten.

Wie kann die Ombudsstelle mit einer Beschwerde befasst werden?

Zunächst sollten Sie Ihren Antrag schriftlich an die für die Überwachung der nationalen Sicherheitsbehörden zuständige Aufsichtsbehörde in ihrem Mitgliedstaat verantwortlich und/oder Ihre nationale Datenschutzbehörde stellen. Somit können Sie sich an eine Behörde wenden, die Sie in Ihrer eigenen Sprache unterstützt.

Ihr schriftlicher Antrag sollte Informationen enthalten wie die Grundlage für Ihren Antrag, die Art der Antwort oder der Abhilfe, die Sie erwarten, die US-Regierungsstellen, die Ihrer Ansicht nach an den Überwachungsmaßnahmen beteiligt sind, sowie Informationen über andere Maßnahmen, die Sie womöglich in dieser Angelegenheit bereits getroffen haben, und alle etwaigen bereits erhaltenen Antworten. Aus Ihrem Antrag muss jedoch nicht hervorgehen, dass auf Ihre Daten von den US-Geheimdiensten tatsächlich zugegriffen wurde.

Vor der Übermittlung an die Ombudsstelle wird Ihr Antrag auf Ihre Identität überprüft und um festzustellen, dass Sie ausschließlich für sich selbst und nicht für eine Regierung oder eine zwischenstaatliche Organisation handeln, dass Ihr Antrag alle relevanten Informationen enthält, dass er die Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten betrifft und dass er nicht schikanös oder missbräuchlich ist oder bösgläubig erfolgte, d. h. dass dem Antrag ein echtes Anliegen zugrunde liegt.

Was geschieht, nachdem mein Antrag an die Ombudsstelle übermittelt wurde?

Die Ombudsstelle bearbeitet Ihren Antrag und setzt sich mit der übermittelnden Stelle in Verbindung, falls sie noch Fragen hat oder zusätzliche Informationen benötigt.

Sobald die Ombudsstelle festgestellt hat, dass Ihr Antrag vollständig ist, wird dieser an die entsprechenden US-Stellen weitergeleitet. Bezieht sich der Antrag auf die Vereinbarkeit der Überwachung mit dem US-Recht, kann die Ombudsstelle mit einer der unabhängigen Kontrollstellen mit Ermittlungsbefugnissen zusammenarbeiten. Die Ombudsstelle ist auf die erforderlichen Auskünfte angewiesen, um eine Antwort geben zu können. Sie bestätigt, dass Ihr Antrag ordnungsgemäß bearbeitet und das US-Recht eingehalten wurde oder dass andernfalls Verstöße gegen US-Recht abgestellt wurden. Der Antwort ist nicht zu entnehmen, ob Sie von amerikanischen Geheimdiensten überwacht wurden.

Ersuchen um Informationen

Sie können nach dem Freedom of Information Act (FOIA) Zugang zu Aufzeichnungen beantragen, die sich im Besitz der US-Regierung befinden. Weitere Informationen zur Beantragung sind den Websites www.FOIA.gov und <http://www.justice.gov/oip/foia-resources> zu entnehmen. Die öffentliche Website jedes Ministeriums enthält Informationen darüber, wie sie Zugang zu Dokumenten beantragen können.

Es ist jedoch nicht möglich, Zugang zu als Verschlussachen eingestuft Informationen zur nationalen Sicherheit, personenbezogenen Informationen von Dritten sowie Informationen über strafrechtliche Ermittlungen zu erhalten. Diese Einschränkungen gelten gleichermaßen für Amerikaner und Nicht-Amerikaner.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem nach dem FOIA beantragten Zugang kann der Verwaltungsrechtsweg eingeschlagen und anschließend ein Bundesgericht angerufen werden. Das Gericht kann daraufhin entscheiden, ob die von Ihnen beantragten Aufzeichnungen ordnungsgemäß zurückgehalten werden; gegebenenfalls kann es die Regierung zwingen, Ihnen Zugang zu diesen Unterlagen zu gewähren. Die Gerichte können die Anwaltskosten erstatten, aber es wird kein Schadenersatz geleistet.

Die besonderen Verfahren für Beschwerden, die in diesem Leitfaden beschrieben werden, ersetzen nicht Ihr Recht, sich an die nationalen Datenschutzbehörden zu wenden, um sich im Hinblick auf die Wahrnehmung Ihrer Rechte beraten zu lassen.